

# Studienplan des Masterstudiums „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien

Stand: 1. Oktober 2010

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	Seite	1
§ 2	Aufbau des Masterstudiums	Seite	2
§ 3	Akademische Grade	Seite	3
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	Seite	3
§ 5	Lehrangebot	Seite	4
§ 6	Masterarbeit	Seite	6
§ 7	Ausweisung eines Schwerpunktes im Masterzeugnis	Seite	7
§ 8	Prüfungsordnung	Seite	7
§ 9	Zulassung zum Masterstudium	Seite	8
§ 10	Inkrafttreten	Seite	8
§ 11	Übergangsbestimmungen	Seite	8

## § 1 Qualifikationsprofil

Die Studierenden des Masterstudiums eignen sich ein fundiertes Wissen über die Agrar- und Ernährungswirtschaft an, das ein breites Einsatzgebiet eröffnet. Fachliches und methodisches Wissen sowie soziale Kompetenz zeichnen die AbsolventInnen aus.

Die Ausbildung im Studium ist berufsorientiert und fördert das Erkennen von Verbesserungspotentialen mit Hilfe von ökonomischem, ökologischem, naturwissenschaftlichem und technischem Fachwissen. Der Austausch von Studierenden und Lehrenden mit fachverwandten europäischen und außereuropäischen Universitäten bietet den Studierenden die Möglichkeit der internationalen Ausrichtung.

Die AbsolventInnen des Master-Programms qualifizieren sich über die beiden Schwerpunkte:

- (1) **Betriebswirtschaft und Marketing** oder
- (2) **Agrar- und Ernährungspolitik.**

In beiden Schwerpunkten werden folgende Schlüsselqualifikationen vermittelt: Fähigkeit der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft; Fähigkeit zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Agrar- und Ernährungswissenschaften in die Praxis; Teamfähigkeit und Projektmanagement; vernetztes, systemisches Denken; Führungs- und Kommunikationskompetenz unter Anwendung moderner Informationstechnologien.

Die Berufsfelder der AbsolventInnen dieses Masterstudiums sind in der Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu suchen – von der Produktion agrarischer Erzeugnisse bis zu den Lebensmitteln, industriellen Rohstoffen und Bioenergieträgern. Das Studium qualifiziert zur selbständigen Tätigkeit und für Managementfunktionen in der Landwirtschaft, in der Ernährungswirtschaft und im ländlichen Raum sowie zur Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, in internationalen Organisationen, Interessensvertretungen, Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen.

## § 2 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ umfasst 4 Semester mit 120 ECTS – Anrechnungspunkten – in der Folge vereinfacht mit „ECTS“ bezeichnet.

Davon entfallen **20** ECTS auf Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches (§2(1) u. §5(1)), **29** ECTS auf Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer (§2(2) u. §5(2)), **21** ECTS auf Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Wahlfächer (§2(3) u. §5(3)) und **20** ECTS auf Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§2(4) u. §5(4)). **30** ECTS werden der Masterarbeit zugeordnet (§2(5) u. §7).

Es können die Schwerpunkte „**Betriebswirtschaft und Marketing**“ und „**Agrar- und Ernährungspolitik**“ gewählt werden. Außerdem ist auch eine **individuelle Zusammenstellung** aus den Pflicht- und Wahlfächern möglich.

### (1) Pflichtfach (P) - 20 ECTS

### (2) Schwerpunkt-Pflichtfächer (SP-P) - jedes SP-P-Fach umfasst 29 ECTS

SP-P-1 Betriebswirtschaft und Marketing

SP-P-2 Agrar- und Ernährungspolitik

- Studierende **können** einen **Schwerpunkt** wählen, der im Masterzeugnis ausgewiesen wird. Für einen Schwerpunkt müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches absolviert werden.
- Studierende, die **keinen Schwerpunkt** wählen, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 29 ECTS aus beiden SP-P-Fachbereichen §5(2.1) und §5(2.2) absolvieren. Verpflichtend vorgeschrieben: ein Masterseminar und 2 frei wählbare Schwerpunkt – Seminare.

### (3) Schwerpunkt-Wahlfächer (SP-W) - 21 ECTS

SP-W-1 Betriebswirtschaft und Marketing

SP-W-2 Agrar- und Ernährungspolitik

Für einen Schwerpunkt müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **21 ECTS aus dem Schwerpunkt-Wahlfach** des gewählten Schwerpunktes absolviert werden.

Studierende, die **keinen Schwerpunkt** wählen, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 21 ECTS aus den Schwerpunkt-Wahlfächern und/oder den noch nicht gewählten Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer absolvieren.

### (4) Freie Wahlfächer (FW) - 20 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, als Freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem studienspezifischen Angebot dieses Masterstudiums und anderer Masterstudien der Universität für Bodenkultur Wien zu wählen.

### (5) Masterarbeit - 30 ECTS

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universitätsgesetz 2002).

### § 3 Akademische Grade

Das Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft ist gemäß § 54 (1) Universitätsgesetz 2002 ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Agrar- und Ernährungswirtschaft wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", verliehen.

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen im Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft sind folgendermaßen definiert:

(1) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden vermittelt werden.

(2) Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen. Sie dienen dem praktischen Anwenden der in der Vorlesung vermittelten theoretischen Inhalte bei gleichzeitigem Erlernen spezifischer praktischer Fertigkeiten.

(3) Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und deren Diskussion dienen.

(4) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte des Landwirtschaftsstudiums zum Thema haben, die innerhalb des Universitätsgeländes nicht vermittelt werden können.

(5) Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Innerhalb des übergeordneten Themas eines Projektes bearbeiten die Studierenden vornehmlich in Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Aufarbeitung und Präsentation.

(6) Kombinationen (VU, VX, VUX, VS, VSX, UX, USX, SX)

Lehrveranstaltungen, in denen die Kennzeichen der unter den Punkten (1) bis (4) angeführten Lehrveranstaltungen didaktisch sinnvoll kombiniert sind:

- Vorlesungen mit Übungen (VU)
- Vorlesungen mit Exkursionen (VX)
- Vorlesungen mit Übungen und Exkursionen (VUX=VZ)
- Vorlesungen mit Seminaren (VS)
- Vorlesung mit Seminaren und Exkursionen (VSX=VY)
- Übungen mit Exkursionen (UX)
- Übungen mit Seminaren und Exkursionen (USX=UY)
- Seminare mit Exkursionen (SX)

(7) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf und finanzieller Bedeckung auch außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien abgehalten werden.

## § 5 Lehrangebot

### (1) Pflichtfach (P)

Aus dem Pflichtfach (1) sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **20 ECTS** zu absolvieren:

<b>Pflichtfach</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Exkursion Betriebswirtschaft und Marketing	EX	1	1
Exkursion Agrar- und Ernährungspolitik	EX	1	1
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre I	VO	2	3
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre II	VU	2	3
Agrarmarketing I	VO	2	3
Agrarmarketing II	VO	2	3
International Commodity Markets and Trade Policy (Agricultural and Food Policy II)	VO	2	3
Methoden ländlicher Regionalentwicklung	VO	2	3

### (2) Schwerpunkt – Pflichtfächer (SP-P)

Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen **alle** Lehrveranstaltungen eines SP-P-Faches im Umfang von **29 ECTS** absolviert werden. Studierende, die **keinen Schwerpunkt** wählen, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 29 ECTS aus beiden SP-P-Fachbereichen §5(2) absolvieren. Verpflichtend vorgeschrieben ist ein **Masterseminar und 2 frei wählbare Schwerpunkt – Seminare**.

<b>SP-P-1 Betriebswirtschaft und Marketing</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Controlling	VO	2	3
Food Supply Chain Management	VO	2	2
Agrarmarketing Übungen	UE	2	3
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre I Übungen	UE	2	3
Schwerpunkt-Seminar Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	SE	2	3
Schwerpunkt-Seminar Agrarmarketing	SE	2	3
Betriebswirtschaftliche Projektstudie	PJ	3	5
Marketing Projektstudie	PJ	3	5
<b>SP-P-2 Agrar- und Ernährungspolitik</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Ökonometrie	VO	2	3
Agrar- und Ernährungspolitik II	VO	2	3
Regional Economics and Regional Governance (in Eng.)	VO	2	3
Managerial Economics	VU	2	3
Masterseminar	SE	2	2
Schwerpunkt-Seminar Ländliche Regionalentwicklung	SE	2	3
Schwerpunkt-Seminar Agrar- und Ernährungspolitik	SE	2	3
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umfrageforschung	SE	2	3
Projektleitertraining	SE	2	3
Agrarsoziologie	SE	2	3

### (3) Schwerpunkt-Wahlfächer (SP-W)

Für einen Schwerpunkt (§7) müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **21 ECTS aus dem Schwerpunkt-Wahlfach** des gewählten Schwerpunktes absolviert werden. Studierende, die **keinen Schwerpunkt** wählen, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 21 ECTS aus den

Schwerpunkt-Wahlfächern und/oder den noch nicht gewählten Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer absolvieren.

<b>SP-W-1 Betriebswirtschaft und Marketing</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Taxation in der Landwirtschaft	VO	2	3
Betriebliche Umweltökonomik	VO	2	3
Weltagarmärkte	VO	2	3
Operative und strategische Planungsmethoden in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	VS	2	3
Steuerlehre mit besonderer Berücksichtigung d. Landwirt.	VO	2	3
Internationale Vermarktungsstrategien	VO	2	3
Management in Wirtschaft und Verwaltung	VS	2	3
Bank- und Kreditwesen	VO	2	3
Welternährungswirtschaft	VO	2	3
Betriebliches Umweltmanagement und Umweltinformationssysteme	VO	2	3
Organisational behaviour and Gender issues (in engl. Sprache)	VU	2	3
Total Quality Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	VS	2	3
Direktvermarktung	SE	2	3
Steuerrecht	VU	2	3
Softwareprojektierung mit Excel in der Landwirtschaft	SE	2	3
Innovationsprozesse (Entwicklung und Durchführung)	SE	2	3
E-Business in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	SE	2	3
Quantitative Forschungsmethoden	VS	2	3
Prognosemethoden im Marketing	SE	2	3
Kommunikation und Mediaplanung	SE	2	3
Decision Support Systems	SE	2	3
Genossenschaftswesen	SE	2	3
Exportmarketing	SE	2	3
Privatissimum Agrar- und Ernährungswirtschaft	SE	2	3
Global Networking (in engl. Sprache)	SE	4	6
<b>SP-W-2 Agrar- und Ernährungspolitik</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Entwicklungs- und Regionalmanagement	VO	2	3
Naturschutz- und Landschaftsökonomik	VO	2	3
Vertiefung Ökonomik natürlicher Ressourcen	VO	2	3
Applied Mathematical Programming in Natural Resource Management	VO	2	3
Grundlagen von Termin- und Aktienmärkten	VO	2	3
Agrar- und Ernährungspolitik III	VO	2	3
Agricultural Sector and Natural Resource Modelling	VU	2	3
Mathematische Modellierung in den Agrarwissenschaften	VU	3	4,5
Qualitative Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	VO	2	3
Handelsrecht	VO	2	3
Natur- und Umweltschutzrecht	VO	2	3
Einführung in Recht und Politik der EU	VO	2	3
Umweltpolitik	VO	2	2
Bodenmanagement	VU	2	3
Allgemeines Umweltrecht	VO	2	3

Einführung in die Grundlage der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungszusammenarbeit	VO	2	3
Arbeits- und Wirtschaftsrecht Vertiefung	VO	2	3
Agrarrecht	VO	2	2
Social Studies of Risk (in engl. Sprache)	VS	2	3
Online-Trading auf Aktienmärkten	UE	2	3
Entwicklungs- und Regionalmanagement - Seminar	SE	1	1,5
Agrarpublizistik	SE	2	3
Ökonometrie	SE	2.	3
Soziale Innovation im Rahmen der ländlichen Entwicklung – Seminar	SE	2	3

## § 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit stellt einen integralen Bestandteil dieses Masterstudiums dar. Der Masterarbeit werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem diesem Masterstudium zugehörigen Fach zu entnehmen.
- (3) Jenem/Jene Universitätslehrer/in, der/die das gewählte Thema der Masterarbeit vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des/der Kandidaten/in und die Beurteilung der Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit ist vor der Beurteilung zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Beurteilung der Masterarbeit ein.

## § 7 Ausweisung eines Schwerpunktes im Masterzeugnis

- (1) Studierende **können** einen **Schwerpunkt** wählen, der im Masterzeugnis ausgewiesen wird. Für einen Schwerpunkt müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches gem. §5(2) und Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS aus dem Schwerpunkt-Wahlfach gem. §5(3) absolviert werden.
- (2) Es können die Schwerpunkte „**Betriebswirtschaft und Marketing**“ und „**Agrar- und Ernährungspolitik**“ gewählt werden. Darüber hinaus ist auch eine **individuelle Zusammenstellung** aus dem Pflichtfach- und Wahlfachbereich möglich.

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der allgemeinen Pflichtfächer im Ausmaß von **20 ECTS** (gem. §5(1)),
  - Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer im Ausmaß von **29 ECTS** (gem. §5(2.1) u. §5(2.2)),
  - die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Wahlfächer im Ausmaß von **21 ECTS** (gem. §5 (3)),

- die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von **20** ECTS (gem. §2 (4)),
- die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren öffentliche Verteidigung (gem. §6 u. §8(4)).

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen. Die Lehrveranstaltungs-Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung absolviert werden. Studierende sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode bei dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu beantragen.

(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE, VS, VSX, SX und USX können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z. 8 UG2002).

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Der/die für die Beurteilung der Masterarbeit verantwortliche Universitätslehrer/Universitätslehrerin ist auch für die Organisation der Präsentation bzw. Verteidigung verantwortlich. Zusätzlich zur Beurteilerin/dem Beurteiler ist mindestens ein Universitätslehrer/Universitätslehrerin mit einschlägiger fachlicher Kompetenz zu nominieren, welcher/welche an der Präsentation und dem anschließenden Fachgespräch teilnimmt. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht. Die beigezogenen Universitätslehrer/-lehrerinnen sind zeitgerecht im voraus über das Thema und den Inhalt der Masterarbeit zu informieren.

(6) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Es wird den Studierenden empfohlen, studienspezifische fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS zu absolvieren.

## **§ 9 Zulassung zum Masterstudium**

(1) Das Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft baut auf dem Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien auf. Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien sind deshalb zum Masterstudium „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ zuzulassen.

(2) Weiters sind Absolventen und Absolventinnen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zum Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft zuzulassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Absolventen und Absolventinnen anderer Bachelorstudien Wissen in den Fächern naturwissenschaftliche Grundlagen, sozio-ökonomische Grundlagen und agrarische Produktion vorausgesetzt wird

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der Studienplan des Masterstudiums „Agrar- und Ernährungswirtschaft“ tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die einem Diplom-Studienplan „Landwirtschaft“ unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.2000 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach dem begonnenen Studienplan fortzusetzen. In Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG (§80(2)) sind die Studierenden ab dem Inkrafttreten des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ und dieses Masterstudienplanes berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienpläne noch nicht abgeschlossen sind, in einem der Regelstudierendauer gemäß Studienplan zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach einem Diplomstudienplan fortsetzen, gilt eine "Äquivalenzliste", in der ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen des Angebotes der Masterstudien jenen des Diplomstudiums gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen der Diplomstudienpläne, die nicht mehr angeboten bzw. nicht mehr geprüft werden, sind entsprechend der Äquivalenzliste nach den Masterstudienplänen zu absolvieren.

Die in der Äquivalenzliste angeführten Gleichwertigkeiten bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung. Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten der Masterstudienpläne über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ausgestellt wurden, gelten weiterhin ohne besondere Bestätigung für den Diplomstudienplan.

(3) Erfolgt eine Zulassung zu Masterstudien gem. §12(7) des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ (Anerkennung nach Umstieg aus dem Diplomstudium „Landwirtschaft“), sind abgelegte Prüfungen des 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums „Landwirtschaft“ nach UniStG für Fächer des gewählten Masterstudiums anzuerkennen, sofern sie dort enthaltenen Fächern gleichwertig sind. Ansonsten können sie als Freie Wahlfächer für das gewählte Masterstudium geltend gemacht werden.